

§ 2

Transportallmeldung

(1) Jede Sendung ist vom Absender durch Übergabe ! oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbriefes bei der für den Versandort zuständigen Abfertigungsstelle der Deutschen Reichsbahn zum Transport anzumelden.

(2) Die Anmeldung bleibt wirksam, bis die Sendung entsprechend dem Tag der richtungsweisen Annahme bzw. dem Güterlinienplan abgeholt ist oder der Absender die Anmeldung widerruft.

§ 3

Tage- und richtungsweise Annahme, Güterlinienplan

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, Sendungen nach bestimmten Richtungen nur an bestimmten Tagen anzunehmen. Für die tage- und richtungsweise Annahme ist von der Deutschen Reichsbahn ein Plan aufzustellen, der vom zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschuß bestätigt sein muß. Der Plan und dessen Änderungen sind mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten durch Aushang bei der Abfertigungsstelle der Deutschen Reichsbahn bekanntzugeben und den Absendern besonders zuzustellen, für die die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 wirksam geworden sind. Für jede im Plan bezeichnete Richtung sind wöchentlich mindestens 2 Annahmetage vorzusehen. Ausnahmen für wöchentlich einen Annahmetag sind mit Zustimmung des zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschusses zulässig.

(2) Der Rollfuhrbetrieb hat die Bedienung der Orte oder Ortsteile seines Zuständigkeitsbereiches in einem Güterlinienplan festzulegen, der vom zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschuß bestätigt sein muß. Der Güterlinienplan ist durch Aushang bei der Abfertigungsstelle der Deutschen Reichsbahn und in den Gemeinden bekanntzugeben.

§ 4

Übergabe

(1) Die Absender sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an Sonnabenden — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 zu übergeben.

(2) Absender mit regelmäßig größerem Stückgutaukommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Stückgut innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 zu übergeben, wenn dies die Verkehrsbedingungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Belangen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten, für welche Absender und in welchem Zeitraum diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportausschuß, der die Absender zu benachrichtigen hat. Er ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Absender eine vorübergehende Befreiung von dieser Verpflichtung auszusprechen.

§ 5

Ablieferung

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an Sonnabenden — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 anzunehmen.

(2) Empfänger mit regelmäßig größerem Stückgutaukommen sind verpflichtet, **täglich** in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Stückgut innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 anzunehmen, wenn dies die Verkehrsbedingungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Belangen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten, für welche Empfänger und in welchem Zeitraum diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportausschuß, der die Empfänger zu benachrichtigen hat. Er ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Empfänger eine vorübergehende Befreiung von dieser Verpflichtung auszusprechen.

§ 6

Ladefristen

(1) Die Ladefrist beträgt je angefangene 500 kg Gewicht des Gutes

- für Güter in Kleinbehältern und Paletten
5 Minuten,
- für andere Güter
10 Minuten

und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrpersonal des Rollfuhrbetriebes das Eintreffen des Fahrzeuges an der gemäß § 1 im Frachtbrief bezeichneten Stelle gemeldet hat. Die Ladefrist gilt für jede Übergabestelle unter Berücksichtigung des Gesamtgewichtes aller an der jeweiligen Übergabestelle übergebenen Sendungen.

(2) Bei Überschreitung der Ladefrist ist das in Ziff. 12 der Anlage 3 zur Preisordnung Nr. 694 vom 15. Oktober 1936 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. 186 des Gesetzblattes) genannte Standgeld zu zahlen. Das gilt auch, wenn Beschäftigte des Rollfuhrbetriebes das Laden durchgeführt haben und für die Überschreitung der Ladefrist nicht verantwortlich sind.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden für den Stückguttransport die Vorbereitungszeit und Ladefrist gemäß § 6 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 694 nicht mehr angewendet.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 17. Dezember 1958 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBI. I 1959 S: 2) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r